

WINTERDIENSTKONZEPT GEMEINDE BIBERSTEIN



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Zweck des Konzepts	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Ziele des Winterdienstes	4
1.4	Zuständigkeiten	4
1.4.1	Generelle Zuständigkeit	4
1.4.2	Kantonsstrassen und angrenzendes Trottoir	4
1.4.3	Gemeindestrassen und Gehwege, Parkplätze der Gemeinde	4
1.4.4	Fusswege und Treppen	4
1.4.5	Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten	4
1.4.6	Flurwege und Waldstrassen (kein Winterdienst)	4
1.4.7	Freilegen der Hydranten	4
2	Gesetzliche Grundlagen und Normen	4
2.1	Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis	4
2.2	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)	5
2.3	Gewässerschutzgesetz (GSchG)	5
2.4	Normen	5
3	Definitionen und Begriffe	6
3.1	Winterdienst-Kategorien	6
3.1.1	Schwarzräumung	6
3.1.2	Weissräumung (reduzierter Winterdienst)	6
3.1.3	Kein Winterdienst	6
3.2	Mitteleinsatz	6
3.2.1	Räumungstechniken beim Pfaden	6
3.2.2	Auftauende Mittel	6
3.2.3	Abstumpfende Mittel	6
3.3	Klassierung der Strassen und Plätze	6
3.3.1	Hauptverkehrsstrassen (rot)	6
3.3.2	Sammelstrassen (gelb)	7
3.3.3	Quartierstrassen (grün)	7
3.3.4	Fusswege (blau)	7
3.3.5	Öffentliche Plätze (orange)	7
4	Vorgaben für den Winterdienst	7
4.1	Arten und Auftreten von Winterglätte	7
4.2	Dringlichkeitsstufen	7
4.3	Winterdienst-Standards	8
4.4	Massnahmen	8
4.4.1	Andauernder Schneefall	8
4.4.2	Wechselhafte Witterung	8
4.4.3	Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser	8
4.4.4	Zu treffende Massnahme	8
4.4.5	Schneeabfuhr	8

5 Winterdienstbetrieb	9
5.1 Zuständigkeit	9
5.2 Vorbereitungsarbeiten	9
5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug	9
5.2.2 Salzstreuer	9
5.2.3 Schneepfähle setzen	9
5.2.4 Nachführen der Dokumentationen	9
5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)	9
5.4 Winterdiensteinsatz	10
5.4.1 Voraussetzungen	10
5.4.2 Aufgebot und Ausrücken	10
5.4.3 Einsatzmittel	10
5.4.4 Handgruppe	10
5.4.5 Fahrgruppe	10
6 Privatgrundstücke	10
6.1 Schneeräumung	10
6.2 Salzeinsatz	11
6.3 Schnee auf Privatgrund	11
6.4 Haftung	11
7 Pflichten der Grundeigentümer	11
7.1 Sträucher und Bäume	11
7.2 Parkierte Fahrzeuge	11
7.2.1 Öffentlicher Grund	11
7.2.2 Privatgrundstück	11
7.2.3 Baustellen	11
8 Administratives	11
8.1 Rapportwesen	11
8.2 Unfallverhütung	12
8.3 Unfall- und Schadenmeldung	12
8.4 Meldepflicht	12
Genehmigung	12
Anhang I, Winterdienst Einsatzprotokoll	13
Anhang II, getroffene Massnahmen	14

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Biberstein.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Biberstein.

1.3 Ziele des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glättebekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die Wirtschaftlichkeit muss berücksichtigt werden. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoirs etc.). Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird nicht übernommen (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte, im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten). Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen Strassen und Fusswege kann auf dem Gemeindegebiet nicht rund um die Uhr mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln gewährleistet werden. Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter, Strassen, Plätze und Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz "**so wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig**". Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

1.4 Zuständigkeiten

1.4.1 Generelle Zuständigkeit

Für den reibungslosen Winterdienst in der Gemeinde Biberstein ist der Ressortchef Technische Dienste zuständig. Er trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide.

Kantonsstrasse K470

Kanton Aargau

Gemeindestrassen, Gehwege und Parkplätze der Gemeinde

Gemeinde Biberstein

Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten

Eigentümer der Anlagen

Flurwege und Waldstrassen

(Kein Winterdienst)

Buswendeplatz, Haltestellen und Treppen

Gemeinde Biberstein

Freilegen der Hydranten

Gemeinde Biberstein

2 Gesetzliche Grundlagen und Normen

2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

Im kantonalen Recht existieren Detailvorschriften dazu. Ausserdem sind auch entsprechende Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) von Bedeutung.

Ereignet sich auf einer mit Schnee bzw. Glätte bedeckten Strasse ein Unfall, kann die Frage der Haftpflicht des Strasseneigentümers aufgeworfen werden. Als gesetzliche Grundlage steht [Art. 58 Obligationenrecht](#) (sog. Werkeigentümerhaftung) im Vordergrund. Danach haftet der Strasseneigentümer aber nur für denjenigen Schaden, den das Werk (Strasse) infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder mangelhaften Unterhalts verursacht.

Das Strassennetz kann wegen seiner Ausdehnung nicht in gleichem Masse unter Kontrolle gehalten werden wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Mitteln und zu seinen übrigen Auslagen stehen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind (BGE 20/2009 Urteil vom 23. März 2009 der 1. zivilrechtlichen Abteilung). Die Rechtsprechung hat unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit in langjähriger Praxis folgende Regeln entwickelt:

- Auf Autobahnen werden die Schwarzräumung und der Einsatz von Taumitteln vorausgesetzt.
- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleinen Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger*innen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümerin grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glättebekämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen wie Brücken, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit, auch ausserorts einmal als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde die Werkeigentümerin schadenersatzpflichtig.

Selbstverantwortung der Strassenbenutzer: Nach diesem Grundsatz ist es in erster Linie Aufgabe des Strassenbenutzers, seine Fahrweise bzw. sein Verhalten den gegebenen Bedingungen anzupassen.

In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgegeben.

Durch das Aufstellen der Warntafel "Reduzierter Winterdienst" kann die Werkeigentümerhaftung nicht wegbedungen werden.

2.2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einem Winterdienstkonzept festzulegen.

2.3 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Artikel 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumitteln.

2.4 Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Biberstein richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winterdienstkonzeptes sind.

3 Definitionen und Begriffe

3.1 Winterdienst-Kategorien

3.1.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

3.1.2 Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden. Verkehrsflächen mit reduziertem Winterdienst werden entsprechend gekennzeichnet.

3.1.3 Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

3.2 Mitteleinsatz

3.2.1 Fahrzeuge

Dem Technischen Dienst steht für den Winterdienstbetrieb ein Ladog mit Pflug und Salzstreuer zur Verfügung. Auf dem gesamten Strassennetz wird mit dem Ladog Salz eingestreut. Zusätzlich pflügt der Ladog die Trottoire und die schmalen Strassen. Bei der Schneeräumung wird ein Traktor mit Pflug eingesetzt. Der Ford Ranger und der IVECO stehen der Handgruppe zur Verfügung.

3.2.2 Räumungstechniken beim Pfaden

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!). Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird. Bei Überführungen ist langsam zu fahren, damit der Schnee nicht auf die darunter liegenden Anlagen fällt. Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit, zu gewährleisten.

3.2.3 Auftauende Mittel

In der Gemeinde Biberstein wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt. Angefeuchtete oder flüssige Auftaumittel können optional zum Einsatz gelangen.

3.2.4 Abstumpfende Mittel

Dieses Mittel darf ausschliesslich für die Eisbekämpfung bei Naturstrassen eingesetzt werden. In erster Priorität kommt Splitt zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Sand verwendet werden.

3.3 Klassierung Strassen und Plätze

3.3.1 Hauptverkehrsstrassen (rot)

Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert.

3.3.2 Sammelstrassen (gelb)

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Ihnen kommt daher eine stärkere verkehrsorientierte Bedeutung zu als den Quartierstrassen.

3.3.3 Quartierstrassen (grün)

Alle übrigen Strassen werden als Quartierstrassen bezeichnet.

3.3.4 Fusswege (blau)

Alle wichtigen Gehwege innerhalb des Gemeindegebietes.

3.3.5 Öffentliche Plätze (orange)

Publikumsplätze und Parkplätze im Gemeindegebiet.

3.3.6 Buswendeplatz und Bushaltestellen (schwarz)

Buswendeplatz Ihegi und sechs Haltestellen, beide Richtungen.

4 Vorgaben für den Winterdienst

4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffbarkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden, je nach der Entstehung, wie folgt unterschieden:

- Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen. Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
- Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
- Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
- Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

4.2 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Stufe	Strasstyp	Standard	Schnee	Eis
1	Notfallachsen (in Biberstein keine vorhanden)	A	--	--
2	Haupt- und Sammelstrassen; Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fusswegverbindungen zu öffentlichen Gebäuden und Schulhäusern	B	2 Std	1 Std
3	Quartierstrassen sowie alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen	C	4 Std	2 Std
4	Treppen und Fusswege, Bushaltestellen säubern	B	3 Std	3 Std

4.3 Winterdienst Standards

Standard	Definition
A	Schwarzräumung (dauerhaft)
B	Schneeglätte vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben
C	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst). Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumittel stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte). Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm
D	Kein Winterdienst

- Strassen: Zwischen 22.00 Uhr und 4.00 Uhr erfolgt keine Schneeräumung und Eisbekämpfung
- Treppen und Fusswege: Zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr erfolgt keine Schneeräumung und Eisbekämpfung.
- Mit der BBA (Bus) wurde abgemacht, dass wenn eine Busfahrt ab 22.00 Uhr nicht mehr möglich ist, diese Fahrten mit einem Taxi auszuführen sind.

4.4 Massnahmen

4.4.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.

4.4.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel, mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr, logisch und sparsam erfolgt.

4.4.3 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahnen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3 cm.

4.4.4 Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Standard					
	A	B		C		D
		Asphalt	Natur	Asphalt	Natur	
Glatteis, Eisglätte oder Reifglätte	Salz	Salz	--	Salz		--
Eisregen	Salz	Salz	--	Salz		
Schneeglätte	Salz	bei Bedarf Salz	bei Bedarf Splitt	Ausnahme Salz	Ausnahme Split	--

4.4.5 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Maden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen,
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen,
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern, so zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen usw.

Zu unterlassen ist:

- Schneehaufen um Inselfschuttpfosten und Hydranten herum aufzutürmen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird
- Schnee in Gewässern abzulagern. Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden. Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

5. Winterdienstbetrieb

5.1 Zuständigkeit

Der Technische Dienst ist verantwortlich für den aktiven Winterdienst. Im Einsatzplan wird jeweils für eine Woche die diensthabende Person benannt, aufgeteilt in die Fahr- und Handgruppe. Der diensthabende Ladog-Fahrer ist auch der Dienstchef. Dieser bietet jeweils die entsprechende Gruppe auf (Einsatz Pflug und Handgruppe).

5.2 Vorbereitungsarbeiten

5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug

- Winterräder montieren.
- Schneepflug montieren und einsatzbereit machen und kontrollieren.
- Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren bis zum 15. November.

5.2.2 Salzstreuer und Handgruppe

- Salzstreuer bereitstellen, kontrollieren und mit Salz füllen.
- Salzsäcke und Besen für die Handgruppe bereitstellen. Termin ist der 15. November.

5.2.3 Schneepfähle setzen

- Hydranten mit blauen Pfählen kennzeichnen
- Dort wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden rote Pfähle gesetzt. Bei den betroffenen Strassen wird im Strassenverzeichnis (Anhang) ein Vermerk angebracht.
- Bestimmte Swisscom-, UPC- und EKZ-Schränke werden mit roten Pfählen markiert, sofern die Gefahr besteht, dass sie beim Winterdiensteinsatz beschädigt werden. Bei den betroffenen Strassen wird im Strassenverzeichnis (Anhang) ein Vermerk angebracht. Termin ist der 15. November.

5.2.4 Nachführen der Dokumentationen

- Einsatzplan für den Winterdienst erstellen.
- Auftrag und Koordination mit dem privaten Unternehmer sicherstellen.
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren.
- Merkblätter aktualisieren bis Ende Oktober.

5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)

Die Winterdienstbereitschaft gilt von Mitte November bis Ende März.

5.4 Winterdiensteinsatz

5.4.1 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken;
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen;
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee;
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee.
- c) Neuschnee, beginnender Schneefall.
- d) Tauwetter, Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen).

5.4.2 Aufgebot und Ausrücken

Der Leiter Technische Dienste setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Der diensthabende Mitarbeiter wird bei Bedarf am Morgen durch die Pikettstelle des Werkhofes Aarau über die Witterungssituation informiert. In Ausnahmefällen informiert der Werkhof Aarau auch am Abend über bevorstehende Einsätze. Der diensthabende Mitarbeiter beurteilt die Lage, informiert, wenn notwendig die Handgruppe und bietet den Schneepflug-Fahrer auf. Er führt die nötigen Einsätze selbständig aus. Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens eine Stunde nach dem Aufgebot.

5.4.3 Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 3 bis 4 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

5.4.4 Handgruppe

Die Handgruppe umfasst mindestens fünf Personen wobei immer ein Trupp (2 Mann) im Einsatz steht. Die Handgruppe arbeitet nach dem Einsatzplan und oder nach Anweisung des Dienstchefs.

5.4.5 Fahrgruppe

Im Fahrdienst dürfen nur erfahrene Chauffeure eingesetzt werden. Im Personalpool sollten mindestens vier Mann zur Verfügung stehen. Diese wechseln alle Wochen das Pikett ab. Nach sechs Stunden Einsatzfahrt am Stück muss der Fahrer abgelöst werden können. Der Ladog-Fahrer ist immer sogleich der Dienstchef.

6 Privatgrundstücke

6.1 Schneeräumung

Grundsätzlich werden private Strassen und Grundstücke durch die Gemeinde nicht gepfadet. Ausnahmen sind möglich, wenn private Strassen mindestens 3.50 Meter breit sind, durchgehend oder mit einem genügend grossen Wendepfad ausgebaut sind, sowie durch die Strasse mindestens drei Wohnhäuser oder ein Mehrfamilienhaus mit mindestens drei Wohnungen erschlossen werden. Gesuche um Schneeräumung auf privaten Strassen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung Biberstein zu richten. Die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten werden verrechnet.

6.2 Salzeinsatz

Die Gemeinde Biberstein streut in der Regel kein Salz auf privaten Strassen. Wer das möchte, muss diese Arbeiten selber ausführen oder jemandem in Auftrag geben.

6.3 Schnee von Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümer*innen der Mehraufwand zu verrechnen. Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemaden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

6.4 Haftung

Schlecht unterhaltene Privatstrassen können von der Gemeinde Biberstein vom obligatorischen Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse). Die Gemeinde haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind.

7 Pflichten der Grundeigentümer

7.1 Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

7.2 Parkierte Fahrzeuge

7.2.1 Öffentlicher Grund

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

7.2.2 Privatgrundstück

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

7.2.3 Baustellen

Während den Monaten November bis März sollten möglichst keine Strassenöffnungen vollzogen werden. Ist dies nicht zu vermeiden, muss die Öffnung mit einer versenkten Stahlplatte verschlossen werden. Stromkabel etc. müssen so verlegt werden, dass der Schneepflug diese nicht beschädigt. Alle vorstehenden Materialien müssen gut sichtbar sein und beleuchtet resp. signalisiert werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung bei nicht genügend gesicherten Baustellen ab.

8 Administratives

8.1 Rapportwesen

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist. Er enthält mindestens das Datum, die Aufgebotszeit, den Beginn des Einsatzes, das Ende des Einsatzes, die Einsatzdauer, die Art des Einsatzes (Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit), das benutzte Fahrzeug, den Salzverbrauch und besondere Vorkommnisse.

8.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

8.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist der Leiter Technische Dienste sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um einen schweren Fall (Körperverletzung oder Tod einer Person), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

8.4 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmungen sind dem Ressortchef Technische Dienste und der Gemeindeverwaltung zu melden.

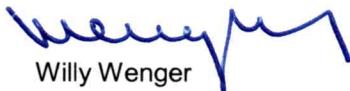
8.5 Anpassungen

Anpassungen an diesem Konzept werden auf Vorschlag des Leiters Technische Dienste durch den Ressortchef frei gegeben, sofern es sich um marginale Anpassungen handelt (bspw. Änderung Fahrzeuge, Anpassung interne Abläufe etc.).

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 6. September 2021 und in Kraft gesetzt am 1. November 2021.

GEMEINDERAT BIBERSTEIN

Der Gemeindeammann:



Willy Wenger

Der Gemeindeschreiber:



Stephan Kopp

Anhang I



Winterdienst Einsatzprotokoll



Datum: _____ Wochentag: _____

Einsatzleiter: _____

Aufgeboten von: _____ Zeit Anruf: _____ h
Beginn: _____ h

Getroffene Massnahmen:

Art des Ereignis	Mittel	Fahrzeug
<input type="checkbox"/> Glatteis	Festes Auftausalz	
<input type="checkbox"/> Eisregen	Festes Auftausalz	
<input type="checkbox"/> Eisglätte	Festes Auftausalz	
<input type="checkbox"/> Reifglätte	Festes Auftausalz	
<input type="checkbox"/> Schneeglätte	Festes Auftausalz	
<input type="checkbox"/> Schneeräumung	Festes Auftausalz	

Einsatz Schneepflug Aufgeboten um: _____ h Ende: _____ h

Dringlichkeitsstufen:	Bemerkung
1) Nur Strasse mit Öffentlichen Verkehrsmitteln	<input type="checkbox"/>
2) Steile Hänge und exponierte Stellen	<input type="checkbox"/>
3) Alle öffentlichen Strassen und Wege	<input type="checkbox"/>
4) Gesamtes Strassennetz	<input type="checkbox"/>
4) Gesamtes Strassennetz inkl. Fusswege	<input type="checkbox"/>

Einsatz Handgruppe Aufgeboten um: _____ h Ende: _____ h

Salzverbrauch: _____ m³

Bemerkungen / Vorfälle:

Einsatzende: _____ h Unterschrift: _____

Anhang II

Plan Winterdienst auf einem separaten Blatt.